



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6179/24
ADD 1

FIN 118
PE-L 3

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

- *Annahme*
 - *Billigung eines Schreibens*
-

**EMPFEHLUNG DES RATES
zur Entlastung der Kommission
zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans
der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2022**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 319,

nach Durchführung der in Artikel 319 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Prüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich folgende Beträge:

– Einnahmen im Haushaltsjahr	245 264 814 506,46 EUR
– Ausgaben aus Mitteln des Haushaltsjahres	239 157 196 294,08 EUR
– Verfall von aus dem Haushaltsjahr <i>n-1</i> übertragenen Mitteln für Zahlungen	80 187 685,37 EUR
– auf das Haushaltsjahr <i>n+1</i> übertragene Mittel für Zahlungen (einschließlich zweckgebundener Einnahmen)	3 566 062 565,04 EUR
– aus dem Haushaltsjahr <i>n-1</i> übertragene EFTA-Mittel für Zahlungen	6 164 389,14 EUR
– Saldo der Wechselkursdifferenzen	-96 567 993,18 EUR
– Haushaltsüberschuss	2 519 010 950,39 EUR

- (2) Von den auf das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 4 243 645 566,31 EUR sind 4 183 214 841,72 EUR (98,58 %) in Anspruch genommen worden.
- (3) Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat, die der vorliegenden Empfehlung als ANHANG beigelegt sind.
- (4) Der Rat hält es für wichtig, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden, und er geht davon aus, dass die Kommission allen Empfehlungen unverzüglich in vollem Umfang nachkommen wird.
- (5) Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den in den Jahren 2022 und 2023 im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichten des Rechnungshofs gebilligt.¹
- (6) Die genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden ist, dass unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Rechnungshofs eine Entlastung zur Ausführung dieses Haushaltsplans erteilt werden kann —

EMPFIEHLT in Anbetracht dieser Erwägungen dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ Dok. 7119/23, 7258/23, 7498/23, 8448/23, 8663/23, 9524/23, 10163/23, 11731/23, 12157/23, 14195/23, 14234/23, 15255/23 + COR 1 (die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 26/2022 wurden in die „Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken“ aufgenommen), 15227/23, 15575/23, 15676/23, 15733/23, 15744/23, 16525/23, 16527/23, 16529/23 und 16613/23.

EINLEITUNG

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht und die Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des Haushaltsplans der EU sowie die Analyse der Prüfungsfeststellungen und die Schlussfolgerungen, die er vorgelegt hat. Der Rat misst der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gemäß Artikel 287 AEUV und insbesondere der Hauptaufgabe, eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vorzulegen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, große Bedeutung bei.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 erneut in einem eigenen Kapitel über die Leistung von Ausgabenprogrammen zulasten des EU-Haushalts berichtet und damit begonnen hat, über die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission im Rahmen einer eigenständigen Überprüfung Bericht zu erstatten. Andererseits werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ebenfalls in einem gesonderten Kapitel im Jahresbericht behandelt.
3. Der Rat fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts fortzusetzen, mit der sich der für die Bürgerinnen und Bürger der EU tatsächlich geschaffene Wert messen lässt und bei der es sich somit um einen wichtigen Bestandteil der jährlichen Bewertung der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel handelt. Der Rat fordert die Kommission insbesondere auf, den Schwerpunkt gegebenenfalls verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen.
4. Der Rat begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung der Union ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Union darstellt, und die Abgabe eines uneingeschränkten Prüfungsurteils zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung für 2022. Der Rat begrüßt ferner, dass die Einnahmen für 2022 rechtmäßig, ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. Der Rat bedauert jedoch, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben zulasten des EU-Haushalts steigt und sich weiter von der Wesentlichkeitsschwelle entfernt und dass der Rechnungshof hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im vierten Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil abgegeben hat. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben 2022 abgegeben hat.

5. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, unterstützt die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen des Rechnungshofs und ruft die Kommission und die anderen Organe dazu auf, auch die entsprechenden Empfehlungen des Rates zu beachten.
 6. Trotz wiederholter Aufforderungen des Rates und der zunehmenden politischen Bedeutung mehrerer Ausgabenrubriken hat der Rechnungshof erneut keine Fehlerquote für die einzelnen Kapitel angegeben und damit keine Änderungen gegenüber den vorangegangenen Berichten im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 vorgenommen. In dieser Hinsicht ist dem Rat bewusst, wie wichtig es ist, in den einzelnen Politikbereichen für Vergleichbarkeit zwischen Haushaltsjahren zu sorgen, und er fordert den Rechnungshof erneut auf, für alle Rubriken unabhängig von der Höhe der Ausgaben ausreichend repräsentative Fehlerquoten anzugeben.
-

KAPITEL 1

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN

- 1.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof im Jahr 2022 gemeldete geschätzte Fehlerquote von 3,0 % auf 4,2 % gestiegen ist und somit noch weiter über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt, und nimmt zur Kenntnis, dass ein erheblicher und zunehmender Anteil der vom Rechnungshof geprüften Ausgaben, nämlich 66,0 % und hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet ist. Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die geschätzte Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben von 4,7 % im Jahr 2021 auf 6,0 % im Jahr 2022 gestiegen ist. Er stellt jedoch fest, dass das von der Kommission geschätzte Risiko bei Zahlung weiterhin bei 1,9 % liegt, während das Risiko bei Abschluss nach Berücksichtigung der Korrekturkapazität der Kommission auf 0,9 % geschätzt wurde.
- 1.2. Der Rat ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof im vierten Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben abgegeben hat. Der Rat nimmt die Verschlechterung der Fehlerquote in einigen Ausgabenrubriken zur Kenntnis und betont, dass eine niedrige geschätzte Fehlerquote von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, das Vertrauen der EU-Bürgerinnen und Bürger in die EU-Organe zu wahren.
- 1.3. Der Rat betont, dass einfachere, transparentere und vorhersehbarere Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen eine Priorität bleiben sollten, wenn eine Verringerung der Fehlerquoten erreicht und die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sichergestellt werden soll. Der Rat fordert daher die Kommission auf, unnötig komplexe Vorschriften und Verfahren zu ermitteln und zu vereinfachen und dabei die wesentlichen für die Rechenschaftspflicht erforderlichen Standards und Anforderungen beizubehalten.
- 1.4. Auch wenn der Rat anerkennt, dass der Rechnungshof und die Kommission bei der Schätzung von Fehlern unterschiedliche Mandate haben und verschiedene Ansätze verfolgen, ist er dennoch besorgt über das Ausmaß der Unterschiede zwischen dem von der Kommission für bestimmte Rubriken geschätzten Risiko und der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote. Daher fordert der Rat den Rechnungshof und die Kommission auf, einen Dialog über die Bewertung von Fehlern aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Typologie und Quantifizierung. Der Rat erinnert daran, dass das allgemeine Ziel des Kontrollumfelds darin besteht, für rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausgaben zu sorgen und die Fehlerquote zu begrenzen.

- 1.5. Der Rat stellt fest, dass dem Rechnungshof und der Kommission in den jährlichen und mehrjährigen Kontrollverfahren verschiedene Rollen zukommen, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. In der Erwägung, dass sich die Ausgabenprogramme und die damit verbundenen Kontrollsysteme sowie die Verwaltungszyklen auf mehrere Jahre beziehen, nimmt der Rat ferner zur Kenntnis, dass mit den von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen und Einziehungen die Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle gesenkt wurde.
- 1.6. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Mittelvergeudung, sondern ein Maß für Zahlungen darstellt, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften getätigt wurden. Andererseits unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, im gesamten EU-Haushalt gezielte thematische Prüfungen zu Interessenkonflikten für die Programme des Zeitraums 2021-2027 auf der Grundlage ihrer eigenen Risikobewertung und unter Berücksichtigung der ermittelten Mängel zu planen und durchzuführen.
- 1.7. Der Rat begrüßt das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung der Europäischen Union (im Folgenden „die Jahresrechnung“) für das Haushaltsjahr 2022. Er nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Erklärung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage der Union zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihrer Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt.
- 1.8. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Einnahmen – wie in den Vorjahren – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

1.9. Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit der Prüfstellen in Bezug auf die Aufdeckung von Fehlern und Missständen bei der Verwaltung von EU-Mitteln sowie von den kontinuierlichen Bemühungen und Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen. Der Rat nimmt jedoch auch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden zur Kenntnis. Auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs bestärkt der Rat die Akteure, die an der Verwaltung und der Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligt sind, ihre Arbeit weiter zu verbessern, sodass der Rechnungshof diese Arbeit im Hinblick auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen besser nutzen kann.

KAPITEL 2
HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

- 2.1. Der Rat nimmt den fast vollständigen Haushaltsvollzug bei den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen im Jahr 2022 zur Kenntnis. Der Rat stellt fest, dass sich die Ausschöpfung der Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds des Zeitraums 2014-2020 im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt hat.
- 2.2. Der Rat ist besorgt über den neuen Höchststand der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Jahr 2022, stellt jedoch fest, dass der Anstieg teilweise auf Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem Instrument NextGenerationEU (NGEU) zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, zu ermitteln, wie die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden können, die Verwendung von EU-Mitteln – insbesondere aus den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung – unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beschleunigen.
- 2.3. Der Rat ist besorgt über die Bewertung des Rechnungshofs in Bezug auf die erhöhte Exposition des EU-Haushalts aufgrund von Anleihen, die als Reaktion auf mehrere Krisen aufgenommen wurden, um den zusätzlichen Zahlungsbedarf zu decken. Daher fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dieses Risiko genau zu überwachen, die Emission von Anleihen und Bills auf die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge und auf die Mindestzinssätze zu beschränken und die Mitgliedstaaten genau und gründlich über ihre Schätzungen zu unterrichten.

KAPITEL 3
EU-HAUSHALT UND ERGEBNISERBRINGUNG

- 3.1. Der Rat stellt fest, dass sich die Bewertung der Leistung des Haushalts durch den Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2022 auf einen Überblick über die Ergebnisse und Kernaussagen seiner Sonderberichte 2022 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen, einschließlich zugehöriger Informationen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates, beschränkt. Darüber hinaus hat der Rechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen bewertet, die er in seinem Bericht 2019 zur Leistung des EU-Haushalts und in seinen im Jahr 2019 veröffentlichten Sonderberichten unterbreitet hatte.
- 3.2. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und begrüßt die ersten Maßnahmen, die die Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen der Sonderberichte des Rechnungshofs für 2022 ergriffen hat.
- 3.3. Der Rat nimmt die Überprüfung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz durch den Rechnungshof zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Leistungsbewertung des Rechnungshofs nicht zulasten seiner Arbeiten zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge gehen sollte; der Rat erkennt jedoch an, dass der Rechnungshof beabsichtigt, zusätzlich zu den in den Sonderberichten unterbreiteten Empfehlungen Leistungsbewertungen der Ausgabenkapitel des Haushaltsplans vorzunehmen und im Jahresbericht allgemeine Empfehlungen zu unterbreiten.
-

KAPITEL 4

EINNAHMEN

- 4.1. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der die Einnahmen betreffende Teil des Haushaltsplans 2022 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war und dass die geprüften einnahmenbezogenen Systeme als generell wirksam bewertet wurden. Allerdings wurden einige der wichtigsten internen Kontrollen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) bestimmter Mitgliedstaaten, die Verwaltung der Fälle, in denen TEM ausgebucht werden, sowie die Verwaltung von MwSt-Vorbehalten und offenen TEM-Punkten durch die Kommission aufgrund anhaltender Schwachstellen als bedingt wirksam bewertet.
- 4.2. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Risiken bei der Erstellung der BNE-Daten im Zuge der von der Kommission durchgeführten Überprüfung insgesamt gut berücksichtigt wurden, es jedoch einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise bedurfte. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Verzögerung bei der Umsetzung einiger im Zollaktionsplan der Kommission enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung der Zolllücke.
- 4.3. Dementsprechend unterstützt der Rat die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, die Verwaltung von Fällen im Zusammenhang mit der Nichtanwendung der MwSt-Richtlinie zu verbessern und die Neubewertung von TEM-Ausbuchungsfällen, für die keine gesetzlichen Fristen gelten, abzuschließen. Der Rat würdigt ferner die Fortschritte, die die Kommission bei der Umsetzung dieser Empfehlungen bereits erzielt hat.
- 4.4. Der Rat fordert die Kommission auf, im Interesse der Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten die TEM-Verluste, die allen Mitgliedstaaten anzulasten sind und die sich aus dem Urteil zur Unterbewertung seitens des Vereinigten Königreichs vom 8. März 2022 ergeben, so bald wie möglich neu zu berechnen.
- 4.5. Der Rat ersucht den Rechnungshof ferner, in den folgenden Jahren eine umfassendere und verhältnismäßigere Analyse der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel in seinen Prüfungsumfang aufzunehmen.

KAPITEL 5
BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

- 5.1. Der Rat begrüßt, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote von 4,4 % im Jahr 2021 auf 2,7 % im Jahr 2022 gesunken ist, bedauert jedoch, dass sie weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
- 5.2. Der Rat stellt fest, dass die Ausgaben für Forschung und Innovation am stärksten fehlerbehaftet sind, und bedauert, dass es bei den Personalkosten weiterhin Fehler gibt. Folglich fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, sich weiter um eine Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu bemühen. Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass ein Großteil der Fehlerquote auf komplexe Vorschriften zu Personalkosten zurückzuführen ist und dass die Berechnung im Rahmen von Horizont 2020 in mancher Hinsicht komplexer geworden ist. Der Rat ersucht die Kommission, sich dieser Frage anzunehmen.
- 5.3. Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Einführung des Konzepts, Finanzhilfen im Forschungsbereich auf der Grundlage eines einmaligen Pauschalbetrags bereitzustellen, zur Kenntnis und fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Auswirkungen dieser Vereinfachung auf die Fehlerquote genau zu überwachen. In diesem Sinne unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, zu bewerten, ob die Verwendung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen für Projekte mit hohem Budget geeignet ist und ob die Festlegung eines Höchstbetrags für solche Finanzhilfen angemessen ist.
- 5.4. Der Rat unterstützt ferner die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Bewertungen der Finanzhilfen von den Sachverständigen ordnungsgemäß dokumentiert werden und die einschlägigen Benchmarks gebührend berücksichtigt werden, und die Anforderungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Umsetzung und die Elemente, die eine Zahlung auslösen, genauer zu spezifizieren. Der Rat erkennt wohlwollend an, dass die Kommission diese Empfehlungen akzeptiert hat, und ermutigt sie, die einschlägigen Leitlinien in diesem Zusammenhang kontinuierlich zu überprüfen und zu präzisieren.

KAPITEL 6
ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

- 6.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ von 3,6 % im Jahr 2021 auf 6,4 % im Jahr 2022 gestiegen ist und sich damit weiter von der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % entfernt hat.
- 6.2. Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof nach wie vor Mängel bei der Arbeit einiger Verwaltungsbehörden feststellt, die Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben nicht immer wirksam verhindert oder aufdeckt haben. Insbesondere ist der Anteil der Ausgaben, die Gegenstand von Gewährpaketen mit Restfehlerquoten von über 2 % sind, von 39 % im Jahr 2021 auf 61 % im Jahr 2022 gestiegen, obwohl sich die Zahl der Gewährpakete in den jährlichen Stichproben der letzten beiden Jahre kaum verändert hat. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat die von den Prüfbehörden unternommenen Anstrengungen und die bisher erzielten Verbesserungen an und ersucht die Kommission, nach Möglichkeit weitere Schritte zu unternehmen, um dazu beizutragen, das hohe Fehlerrisiko zu mindern, und sicherzustellen, dass die Prüfbehörden über geeignete Methoden für die Kontrolle der Zuverlässigkeit von Eigenerklärungen verfügen.
- 6.3. Der Rat erkennt die Bemühungen an, die Kohäsionsprogramme insbesondere für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 durch verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zu vereinfachen, bedauert jedoch, dass nicht förderfähige Kosten und Projekte nach wie vor die Hauptfehlerquellen sind. Der Rat fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, sich weiterhin mit wiederholt auftretenden Fehlern zu befassen und bewährte Verfahren zu verbreiten, um vorschriftswidrige Ausgaben und deren Auswirkungen zu verringern.

- 6.4. Der Rat stellt fest, dass der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für Kohäsionsprogramme sowohl einjährigen als auch mehrjährigen Charakter hat. Während die geltenden Regelungen auf dem Prinzip der Annahme der jährlichen Rechnungslegung durch die Kommission basieren, beziehen sich die operationellen Programme auf mehrere Jahre. Infolgedessen stellt die Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts mehrjährige Kontrollstrategien auf, mit denen Fehler verhindert und, falls dies nicht möglich ist, aufgedeckt und bis zum Abschluss der Programme Korrekturen vorgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, bei ihren Abschlussprüfungen des Zeitraums 2014-2020 spezifische gezielte Kontrollen durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Finanzkorrekturen bei Fehlern vorgenommen haben, die in einem bestimmten Geschäftsjahr aufgedeckt werden, sich aber auch auf Ausgaben in anderen Geschäftsjahren auswirken. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass die Kommission und der Rechnungshof in der Kontrollkette des EU-Haushalts verschiedene Rollen spielen, weshalb es zu unterschiedlichen Schätzungen kommen könnte, und nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung für „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ auf 2,6 % und das Risiko bei Abschluss auf der Grundlage einer Schätzung künftiger Korrekturen auf 1,3 % – also unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle – geschätzt hat.
- 6.5. Der Rat nimmt den Standpunkt der Kommission zur Kenntnis, dass es keine gesetzliche Frist für den weiteren Schutz des EU-Haushalts gibt und Korrekturen noch viele Jahre nach dem Ende des Programmplanungszeitraums oder beim Abschluss eines Programms vorgenommen werden können.
- 6.6. Der Rat begrüßt, dass die Prüfbehörden dem Betrugsrisiko bei 65 % der im Jahr 2022 geprüften Vorhaben – im Vergleich zu 38 % im Jahr 2021 – ausdrücklich Rechnung getragen haben. Der Rat fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten weiterhin zu unterstützen und Mindestanforderungen für die Prüfbehörden zur Berücksichtigung des Betrugsrisikos festzulegen.

KAPITEL 7
NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

- 7.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ von 1,8 % im Jahr 2021 auf 2,2 % gestiegen ist, und bedauert, dass die Fehlerquote nun über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission für den Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ ein nicht wesentliches Risiko bei Zahlung meldet und dass das Risiko bei Abschluss von der Kommission auf 0,35 % geschätzt wird.
- 7.2. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Fehlerquote durch die von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffenen Korrekturmaßnahmen um 0,9 Prozentpunkte verringert wurde, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Fehlerquote für dieses Kapitel um 1,3 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle verfügbaren Informationen verwendet worden wären. Daher bestärkt der Rat die Kommission darin, die Unterstützung der Mitgliedstaaten fortzusetzen und zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, wobei ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren ist.
- 7.3. Der Rat begrüßt, dass die Direktzahlungen, die 66 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ ausmachen, im achten Jahr in Folge insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren.
- 7.4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die meisten quantifizierten Fehler die Entwicklung des ländlichen Raums betrafen und dass ein großer Teil der geschätzten Fehlerquote auf fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren zurückgeht. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, weiterhin zu überwachen, wie die beihilfefähige Fläche im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ermittelt wird.

KAPITEL 8

MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT, SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

- 8.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf Rubrik 4 (*Migration und Grenzmanagement*) und Rubrik 5 (*Sicherheit und Verteidigung*) trotz der früheren Empfehlungen des Rates nicht repräsentativ für die Ausgaben unter diesen beiden Rubriken war. Folglich nahm der Rechnungshof keine Schätzung der Fehlerquoten für diese Rubriken vor. Angesichts des stärkeren politischen Fokus auf diese Politikbereiche und ihr kontinuierlich wachsendes Budget fordert der Rat den Rechnungshof erneut auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten und für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diese Rubriken zu liefern.
- 8.2. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die die besuchten nationalen Prüfbehörden bei ihren Vorbereitungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) für den Zeitraum 2021-2027 erzielt haben. Der Rat nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass ihre Prüfstrategien zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht angenommen worden waren, was eine Voraussetzung dafür ist, dass der Kommission ein „Gewährpaket“ vorgelegt werden kann.
- 8.3. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, gezieltere Ex-ante-Kontrollen der Förderfähigkeit von Ausgaben für von der GD HOME direkt verwaltete Unionsmaßnahmen durchzuführen. Bei der Erstellung ihrer Risikobewertung sollte die Kommission berücksichtigen, dass Prüfbescheinigungen zur Untermauerung der Zahlungsanträge der Begünstigten Einschränkungen unterliegen, und dabei dem besonders schwierigen Kontext Rechnung tragen, in dem Notfallmaßnahmen durchgeführt werden.

KAPITEL 9
NACHBARSCHAFT UND WELT

- 9.1. Der Rat bedauert, dass die Prüfung des Rechnungshofs trotz der wiederholten Bekräftigung seiner früheren Empfehlungen erneut nicht für die Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ war und der Rechnungshof daher keine geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel angegeben hat. Der Rat fordert den Rechnungshof daher nachdrücklich auf, in diesem Bereich mit hohem Risiko eine repräsentative Stichprobe zu erheben und in den kommenden Jahren eine Fehlerquote für diese Rubriken zu liefern.
- 9.2. Der Rat betont, wie wichtig ein Höchstmaß an Transparenz und Messbarkeit der Ausgaben in dieser Rubrik ist, und begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang die vier Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Notwendigkeit, die Kontrollen zu verstärken, um bei der Vergabe von Zuschüssen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen rechtswidrige Abänderungen von Vorschlägen zu verhindern, Risikobewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Vorfinanzierungen zwischen 60 000 EUR und 300 000 EUR nur dann ohne Bankgarantie ausgezahlt werden, wenn das Risiko als gering eingestuft wird, einen angemessenen Zeitrahmen festzulegen, damit von Auftragnehmern für Zuschüsse erstellte Ausgabenüberprüfungsberichte verfügbar sind, bevor Zahlungen abgewickelt oder Ausgaben abgerechnet werden, und die Kontrollen zu verstärken, um Einziehungsanordnungen für nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorfinanzierungen von der Berechnung der Korrekturkapazität auszunehmen.
- 9.3. Der Rat stellt fest, dass der Rechnungshof nach dem AEUV berechtigt ist, vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt. Der Rat bedauert daher, dass bei der Prüfung internationaler Organisationen, für die nur ein begrenzter Zugang zu Dokumenten gewährt wurde, nach wie vor Schwierigkeiten bestehen.

9.4. Der Rat erkennt die Einschränkungen an, die der Rechnungshof in der Methodik zur Bewertung der Fehlerquote für die GD NEAR festgestellt hat. Die GD NEAR nutzt eine extern durchgeführte Studie – die sogenannte Analyse der Restfehlerquote – um wichtige Werte in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht zu ermitteln. Der Rat ersucht die Kommission, den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Analyse der Restfehlerquote durch die GD NEAR nachzukommen.

KAPITEL 10
EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

- 10.1. Der Rat begrüßt, dass die Verwaltungsausgaben und damit zusammenhängenden Ausgaben der EU-Organen wie in den Vorjahren nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren. Ferner stellt der Rat mit Genugtuung fest, dass der Rechnungshof in den von ihm geprüften jährlichen Tätigkeitsberichten ebenfalls keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt hat.
- 10.2. Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs, dass bei der Verwaltung von Mitteln durch die Fraktionen des Europäischen Parlaments Mängel bestehen und dass die Vergabe öffentlicher Aufträge nach wie vor nicht im Einklang mit der Haushaltsordnung steht. Der Rat betont, dass diese Mängel den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union gefährden können, und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs; er fordert das Europäische Parlament nachdrücklich auf, seine Verfahren, Anweisungen und Kontrollmechanismen zu verbessern, um ähnliche Fehler und Mängel in Zukunft zu verhindern.
- 10.3. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zu Mängeln zur Kenntnis, insbesondere in Bezug auf die unzureichende Vertragsverwaltung und die unzulängliche Bearbeitung der Personalakten der Bediensteten im Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD). Der Rat fordert den EAD auf, die internen Kontrollen und Verfahren für die Verwaltung von Verträgen und Familienzulagen zu verbessern.
-

KAPITEL 11
AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

- 11.1. Der Rat erkennt an, dass die Prüfungspopulation im Vergleich zur ersten Prüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2021 zugenommen hat, und bedauert, dass der Rechnungshof 2022 ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben abgegeben hat, nachdem er im vergangenen Jahr ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben hatte. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Prüfungsumfang des Europäischen Rechnungshofs auf der Bewertung der Erfüllung der im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte als Voraussetzung für Zahlungen beruht.
- 11.2. Der Rat nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass 11 der 13 geprüften Zahlungen mit quantitativen Feststellungen behaftet waren, wobei sechs von ihnen wesentliche Fehler aufwiesen. Darüber hinaus äußert der Rat Bedenken hinsichtlich der Feststellung des Rechnungshofs, dass bei 15 der 281 Etappenziele und Zielwerte Probleme hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit bestanden, die entweder nicht zufriedenstellend erreicht wurden oder die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung nicht erfüllten. Der Rat erkennt die in dieser Hinsicht bereits geleistete Arbeit und die Notwendigkeit an, für Verhältnismäßigkeit zu sorgen, fordert die Kommission jedoch auf, die Zahlungsverfahren und die Methode zur Bewertung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte weiter zu präzisieren.
- 11.3. Der Rat erkennt die Neuartigkeit des leistungsbasierten Ansatzes der Aufbau- und Resilienzfazilität an und ist sich bewusst, dass weitere Verbesserungen, auch bei der Umsetzung, erforderlich sind. Der Rat fordert den Rechnungshof auf, diesem leistungsbasierten Ansatz bei seinen Prüfungen Rechnung zu tragen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
